

Satzung des Fördervereins der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland, Förderung des Austauschs von Informationen über Deutschland und das Ausland sowie Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt oder geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.
 - der Entwicklungshilfe,
 - mildtätiger Zwecke.
- (2) In besonderer Weise unterstützt der Verein Tätigkeiten der KAB im Diözesanverband Münster, ihrer Gliederungen und Einrichtungen, die im Sinne der in § 2 Abs. 1 angegebenen Zwecke auf die Stärkung und Zukunftsfähigkeit der KAB in der Diözese Münster und darüber hinaus in Deutschland ausgerichtet sind.
- (3) Im Bereich der Internationalen Tätigkeit unterstützt der Verein auch Maßnahmen, die im Ausland durchgeführt werden. Der Verein kann zur Verwirklichung der genannten Zwecke mit geeigneten Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten, eine Partnerschaft eingehen oder auch die Arbeit dieser Organisationen selbst im Einzelfall oder dauerhaft unterstützen. Dies gilt, soweit das Selbstverständnis, die Aufgaben und die Zwecke dieser Organisationen nicht den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken des Vereins widersprechen.
- (4) Der Verein kann auch selbst und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 1 tätig werden, er ist nicht auf die Förderung Dritter beschränkt.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen.
- (6) Der Satzungszweck wird sowohl verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln als auch durch eigene Tätigkeiten des Vereins. Zur Mittelbeschaffung zählen Sammlungen jeder Art sowie weitere geeignete Veranstaltungen, Aktionen und Finanzaktionen, die der Werbung und der Unterstützung des geförderten Zweckes dienen. Die für eine bestimmte Partnerschaft oder Aktion bzw. die für ein bestimmtes Projekt gespendeten, gesammelten oder anderweitig aufgebrauchten Gelder kommen ihnen direkt in vollem Umfang als Fördermittel zugute. Im Falle einer kurzfristigen Beendigung der Partnerschaft, der Aktion oder des Projektes können Restgelder auch an andere vom Verein unterstützte Partnerschaften, Aktionen und Projekte vergeben werden, die den Anforderungen des § 2, Absatz 1 entsprechen und sofern es keine dem ursprünglichen Zweck nahestehende Alternative gibt.
- (7) Soweit der Verein die Satzungszwecke durch eigene Tätigkeiten verfolgt und sich nicht auf die Förderung beschränkt, geschieht dies im Bereich
 - der Jugend- und Altenhilfe insbesondere durch die Veranstaltung persönlichkeitsbildender und fürsorgender Seminare und Fortbildungen, aber auch durch die Veranstaltung von Jugendlagern,
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere durch die Veranstaltung von Weiterbildungsmaßnahmen, auch der Erwachsenenbildung,

- der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland insbesondere durch die Bereitstellung von spezifischen Fortbildungsmaßnahmen für ausländische Besucher in Deutschland,
 - der Entwicklungshilfe insbesondere durch Bereitstellung, Vermittlung und Organisation von Hilfe zur Selbsthilfe in hilfebedürftigen Ländern,
 - der mildtätigen Zwecke, insbesondere durch die Bereitstellung, Vermittlung und Organisation von Hilfe in Katastrophenfällen.
- (8) Der Verein dient auch als Rechtsträger der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband Münster. Hierzu verwaltet er insbesondere das Vermögen der KAB treuhänderisch und tritt als juristische Person als Vertragspartner gegenüber Dritten auf, wenn ein Handeln der KAB nicht möglich oder nicht wünschenswert ist. Er kann als Anstellungsträger für hauptamtliche Mitarbeiter der KAB zur Verfügung stehen. Das Handeln des Vereins als Rechtsträger darf nicht gegen die Interessen der KAB verstoßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- (2) Der Verein verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt er Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt oder bevorteilt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 4 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Sofern bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an den Diözesanverband der KAB Münster - wenn das nicht möglich ist, an das Bistum Münster - mit der Auflage, es im Sinne des § 2 Abs. 6 für die vorgesehenen Partnerschaften, Aktionen und Projekte zu verwenden. Sollte eine solche Verwendung nicht möglich sein, ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke oder gemäß § 2 Abs. 1 zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anspruch auf Mitgliedschaft haben die Mitglieder des Diözesanvorstandes der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung im Diözesanverband Münster.
- (2) Die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Bei Vereinsmitgliedern, die ihre Mitgliedschaft aus dem Anspruch als Mitglied im Diözesanvorstand der KAB im Diözesanverband Münster abgeleitet haben, endet die Mitgliedschaft außerdem noch in dem Fall des Ausscheidens aus dem Diözesanvorstand.
- (3) Über die Mitgliedschaft anderer natürlicher und juristischer Personen muss der neu gewählte Vorstand zu Beginn der ordentlichen Wahlperiode neu entscheiden.

§ 6 Beiträge

Beiträge sind von den Mitgliedern nicht zu leisten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Fördervereins. Vertretung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich vom Vorstand einzuladen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren;
 - b. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes, sowie die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem Stellvertreter/in,
 - c. der/dem Geschäftsführer/in.

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Wählbar sind nur Mitglieder des Diözesanvorstandes der KAB im Bistum Münster.
- (2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Geschäftsführung des Vereins;
 - b. Entscheidung in Personalangelegenheiten;
 - c. Entscheidung über Partnerschaften, Aktionen, Projekte und Werbemaßnahmen des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung;
 - d. Prüfung und Anerkennung von Partnerschaftsaktionen, sonstige Aktionen und Projekten der Gliederungen und Einrichtungen der KAB im Diözesanverband Münster entsprechend der Satzung des Fördervereins und nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Förderung;
 - e. Vergabe von Restgeldern aus beendeten Partnerschaften, Aktionen und Projekten im Sinne von § 2 Abs. 6 in Absprache mit den Trägern der betroffenen Partnerschaften, Aktionen und Projekte;

- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder den Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 16.02.2001 in Kraft. Zuletzt geändert am 23.09.2006.

Herausgeber:

Diözesanverband der KAB

Hafenweg 11 a

48155 Münster

Fon: 0251 60976-11

Fax: 0251 60976-53

E-Mail: kontakt@kab-muenster.de

Internet: www.kab-muenster.de